STADT MÜNSTER

Amt für Mobilität und Tiefbau

An

Amt 61
[redacted]

Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau zum

Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 144 - 4. Änderung: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum) 14.03.2023

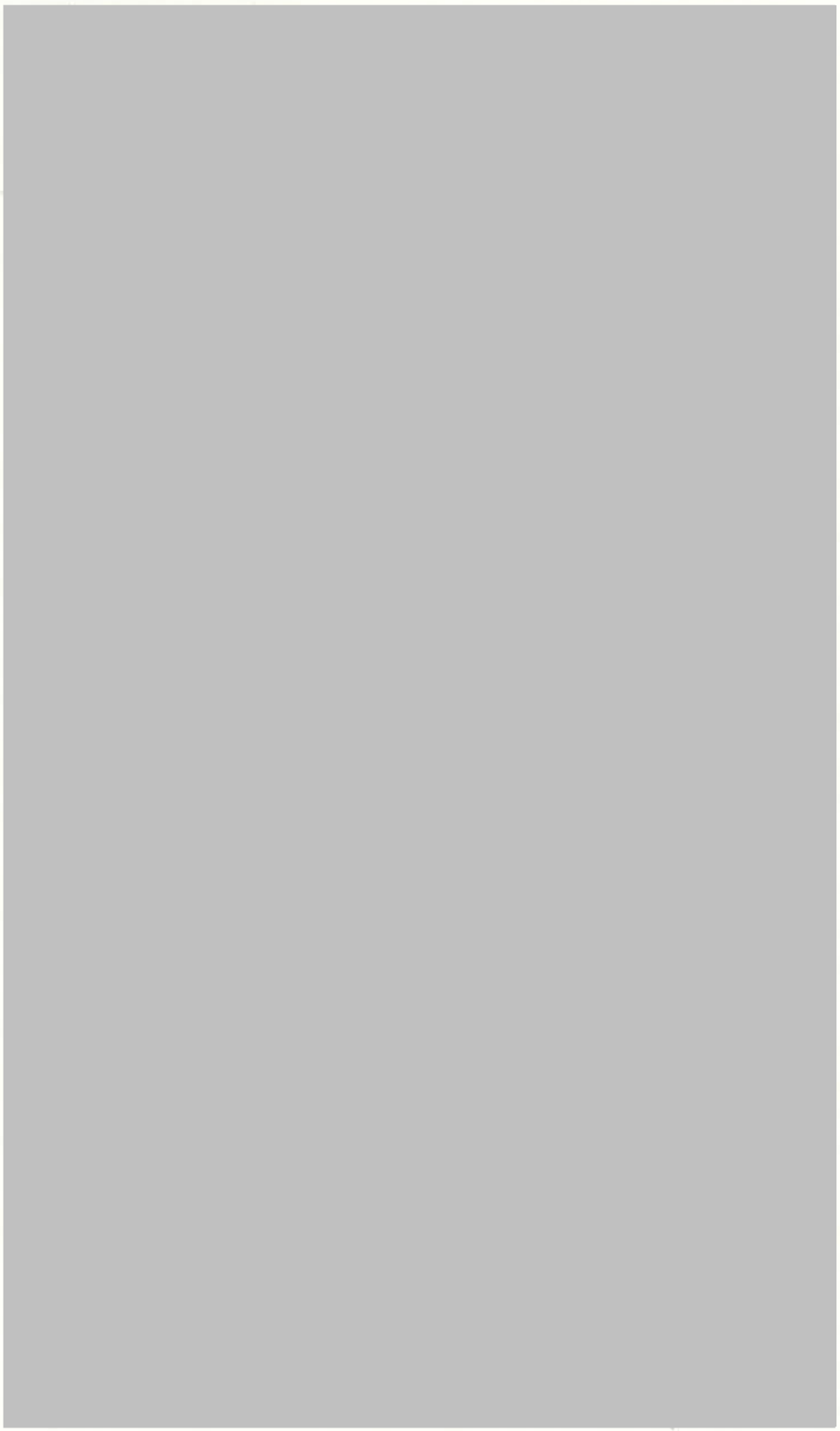
Hallo [redacted]

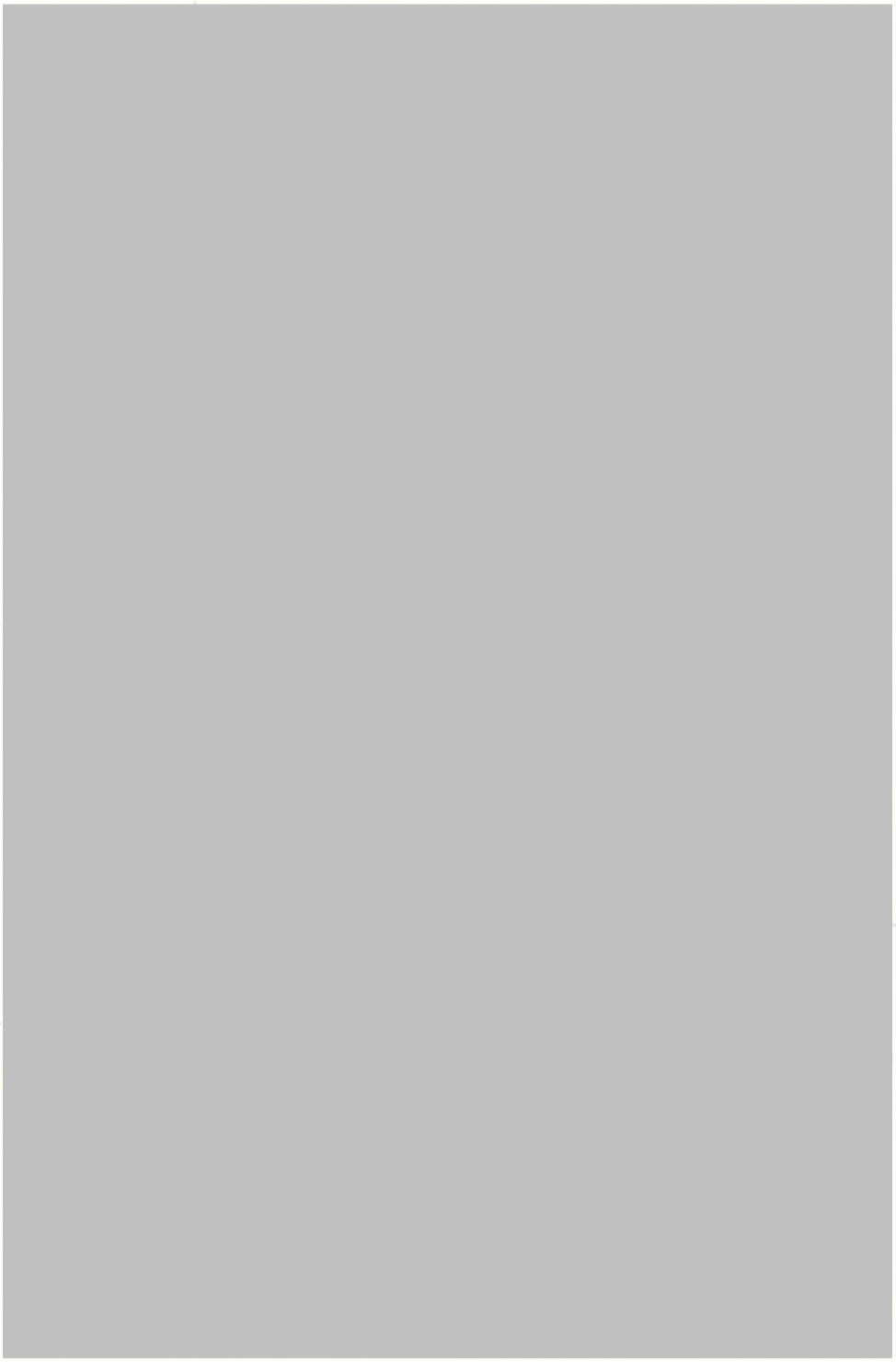
nachfolgend die von mir zusammengefügte Stellungnahme des Amtes für Mobilität und Tiefbau bezüglich des oben genannten Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 144 - 4. Änderung: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum).

[redacted]

[redacted]

[redacted]







66.42 – Stadtentwässerung

Zwingende Notwendigkeit begrünter Dächer

- 66.42 begrüßt die die eingeplanten Gründächer sehr. Bei Einhaltung bestimmter Rahmenbedingungen könnten die Gründächer zu einer Reduzierung der Abwassergebühr führen.

Kapazität SW/RW

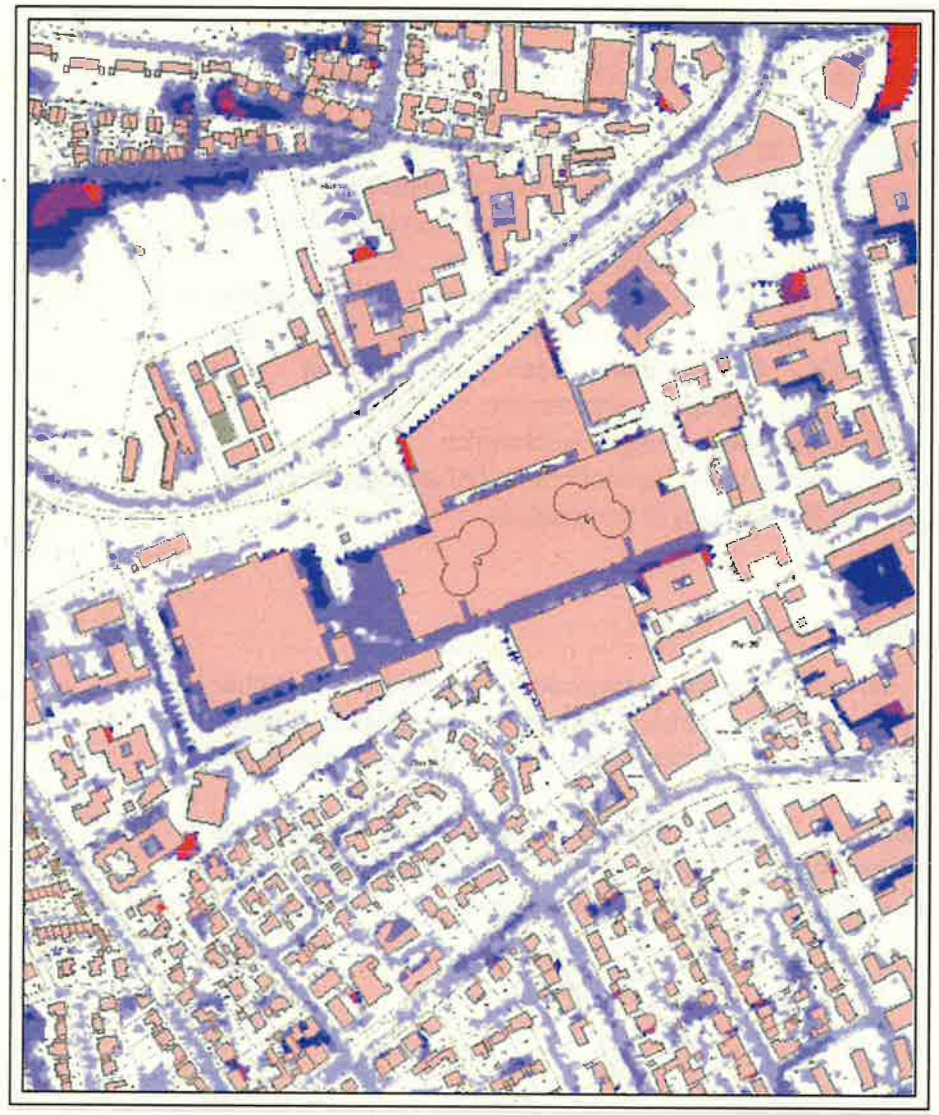
- Im Saldo darf zukünftig nicht mehr an RW eingeleitet werden, als derzeit bereits erfolgt.
- Die Einleitung des SW ins öffentliche Netzt sollte redundant erfolgen, sprich es sind zwei Anschlussleitungen vorzusehen
 1) Anschlussleitung in den westlicheren SW Kanal der Albert-Schweitzer-Str.
 2) Anschlussleitung in den östlicheren SW Kanal der Albert-Schweitzer-Str.
- Nach aktuellem Stand der Stadt Münster gibt es für das gesamte Klinikum Gelände eine Einleitstelle für das Regenwasser. Diese befindet sich westlich im Bereich der Parkplätze an der Schmeddingerstraße.
- Bei der Erarbeitung eines Entwässerungskonzeptes für den Gesamtbereich des Universitätsklinikums ist die Regenwasserentwässerung weiterhin über die vorh. Einleitungsstelle und Kanalisation im Bereich der Parkplätze an der Schmeddingstraße abzuleiten.
- Die Regenwasserkanalisation in der Albert-Schweizer-Straße ist für die Straßenentwässerung ausreichend dimensioniert. Große Wassermengen der Grundstücksentwässerung können nicht an diesen Regenwassersammler angeschlossen werden. Dies würde zu einer hydraulischen Überlastung dieses Kanals führen.

Erfordernis zur Regenwasserbehandlung

- Die Albert-Schweizer-Straße weißt derzeit eine Verkehrsbelastung von 8.100 Kfz/d auf.
- Frage von 66.42: Wie ist die zukünftige Verkehrsbelastung pro Tag diagnostiziert, nach der Erweiterung des Klinikums? In der vorliegenden Begründung ist das Verkehrsaufkommen in Kfz/h für die Spitzenzeiten und nicht Kfz/d aufgeführt.
- Nach dem DWA A 102 ist das Niederschlagswasser von der Alber-Schweizer-Straße aktuell und damit auch zukünftig behandlungsbedürftig. Mit Umbau des Klinikums ist eine Regenwasserbehandlung zwingend erforderlich.
 - Hier sind weitere Abstimmungen erforderlich.
- Das anfallende Abwasser vom Wertstoffhof ist behandlungsbedürftig. Eine entsprechende Behandlung ist vorzusehen

Überflutungsbereiche

- Das Klinikum ist eine kritische Infrastruktur und damit von hoher Bedeutung. Aufgrund der hohen Bedeutung resultieren höhere Anforderungen an den Überflutungsnachweis für das betroffene Grundstück.
- Zur Darstellung dieses Risikos dient die beigefügte Starkregengefahrenkarte. Hieraus geht der max. Wasserstand sowie die Fließrichtung des Oberflächenwassers hervor.



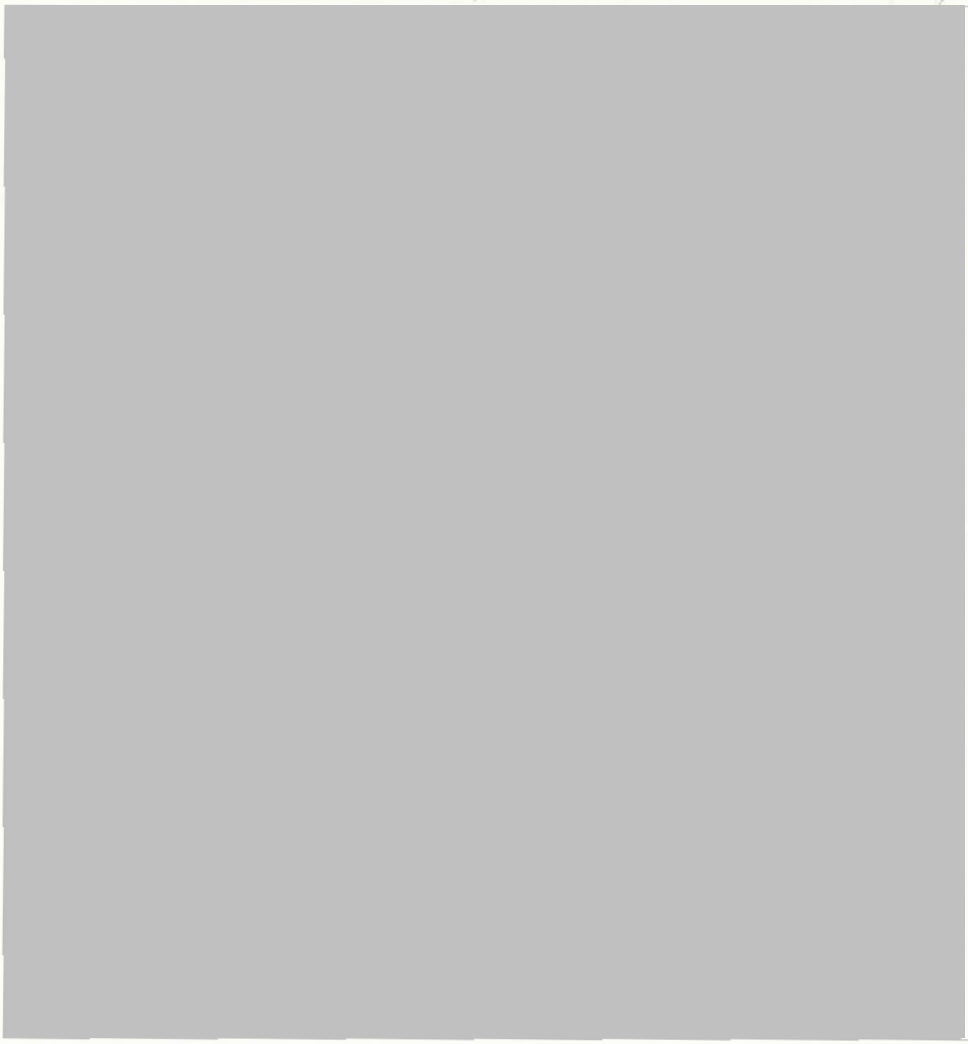
Da der geplante Baukörper teilweise in diesem überflutungsgefährdeten Bereich ausgewiesen ist, hat der Vorhabenträger dieses Risiko und diese Problematik in dem von ihm zu erstellenden Überflutungsnachweis aufzugreifen und umzusetzen. Bei der angestrebten Nutzung und der Anordnung der kritischen Infrastruktur in den Untergeschossen ist eine Vermeidung der Überflutung durch städtische Maßnahmen nicht möglich. Die Aufrechterhaltung der geplanten Nutzung kann nur durch umfangreiche bauliche Vorkehrungen am Baukörper durch den Bauherrn hergestellt werden.

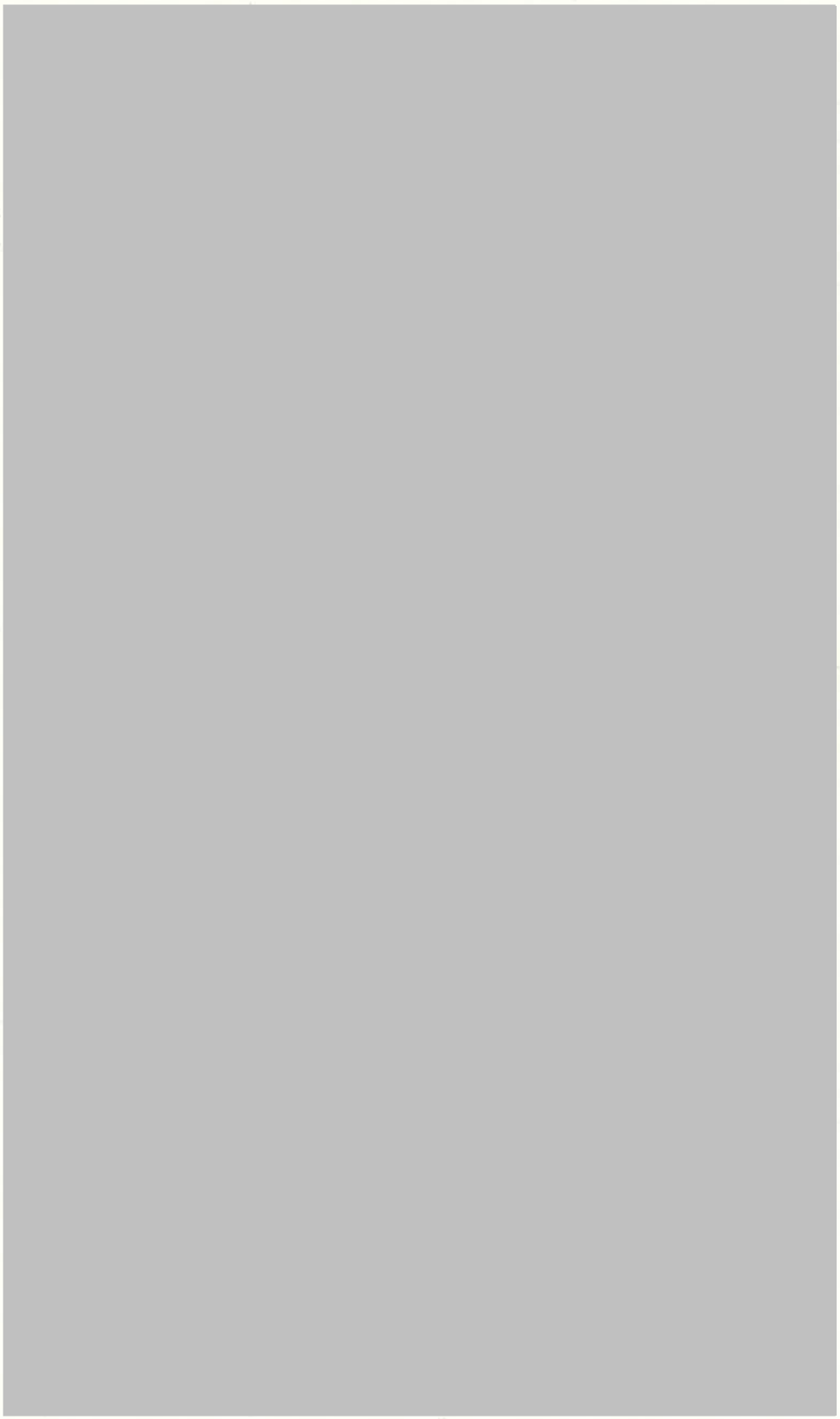
Als Ausgangshöhe für die Überflutungsbetrachtung von Überflutungen aus dem Straßenbereich ist die Albert-Schweitzer-Straße anzusetzen. Die Rückstauebene bezogen auf die privaten Anschlussleitungen, ist die Straßenoberkante der Straße in der die jeweilige Anschlussleitung an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist.

Folgende textliche Festsetzung ist diesbezüglich zu ergänzen:

- Zur Überflutungsvorsorge ist die Oberkante Rohfußboden neu zu errichtender Gebäude im Erdgeschoss mit mindestens 0,30 m über der Oberkante der jeweils der Erschließung des Gebäudes dienenden Verkehrsfläche (Albert-Schweitzer-Straße) festzusetzen.
- Die Nutzung der Untergeschosse für Betriebstechnik ist aus Sicht des Überflutungsschutzes als extrem kritisch anzusehen. Aus Sicht der Abteilung 66.4 ist sensible Technik für intensivmedizinische Bereiche zwingend oberhalb der Rückstauebene (Straßenoberkante Albert-Schweizer-Straße) vorzusehen. Die Folgen einer bei Starkregen als realistisch anzusehenden Überflutung der Untergeschosse für Menschenleben sind zu berücksichtigen.

 Hierbei verweisen wir auf ausdrücklich auf mögliche urbane Sturzfluten die erheblich über die Bemessungskriterien für hydraulische Kanaldimensionierungen hinausgehen.





Bei Fragen stehen dir die angegebenen Mitarbeitenden im Amt für Mobilität und Tiefbau gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.